

Förderverein
Rot-Weiß
zur
Förderung
des Brauchtums
und des Karnevals
in Bad Driburg

- Satzung -

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Rot-Weiß zur Förderung des Brauchtums und des Karnevals in Bad Driburg"

und hat seinen Sitz in Bad Driburg

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals in Bad Driburg, die Förderung des Heimatgedankens, die Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Karnevals und die Förderung des karnevalistischen Tanzsports.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausschließlich im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege und die Förderung des traditionellen fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums in Bad Driburg
 - b) Unterstützung bei der Gestaltung der Karnevalssession
 - c) die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen
 - d) die Gewährung von Beihilfen für:
 - nicht kommerzielle karnevalistische Veranstaltungen
 - den Karnevalsumzug und den Wagenbau
 - die Beschaffungen traditioneller Kostüme und Ausstattungen z.B. der Tanzgarde, der Stadtgarde und des Bad Driburger Karnevalvereins Rot-Weiße Garde e. V.
 - Fahrten z.B. der Tanzgarde, der Stadtgarde und des Karnevalvereins Rot-Weiße Garde e. V. zu Turnieren, überregionalen Tagungen (z.B. BDK- und BWK-Tagungen) und Treffen sowie zu kulturellen oder brauchtümlichen Veranstaltungen
 - e) die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes und Unterstützung bei der Beschaffung von Trainingsräumen und Trainingshilfsmitteln, sowie der Beschäftigung von Trainern.

- f) die Förderung der karnevalistischen Jugendarbeit durch Unterstützung des Kinderkarnevals, des Schulkarnevals, der Nachwuchsbildung in Tanz und Bütt.
 - g) die Förderung ehrenamtlicher Funktionsträger bei der Ausübung karnevalistischer Aktivitäten (z.B. Prinzenpaar, Kinderprinzenpaar, Aktive bei nichtkommerziellen Veranstaltungen usw.)
 - h) Beihilfen für jegliche nichtkommerzielle Aktivitäten und Aufwendungen, die dem Satzungszweck entsprechen
4. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Antragsteller in dem diese den Förderungszweck und den gemeinnützigen Aspekt der zu fördernden Maßnahmen begründen müssen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.

Über den Antrag und die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Vereines mit einfacher Mehrheit.

Nach erfolgter Förderung ist über die antragsmäßige Verwendung der Fördermittel Nachweis zu führen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 4

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Mitglieder des Vereines, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv an den Zielen des Vereines mitzuarbeiten. Den finanziellen Belangen des Vereines sollten die Mitglieder durch freiwillige Spenden Rechnung tragen.

§ 8

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12.)

§ 9

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer, dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer sowie dem 1. Beiratsmitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des 1. Beiratsmitgliedes - werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
4. 1. Vorsitzender, 1. Schatzmeister und 1. Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen Vertretung des Vereines genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 11

1. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen ein.

Er muß den Vorstand einberufen, wenn:

- a) ein Antrag auf Förderung vorliegt, oder
 - b) mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen oder
 - c) die Belange des Vereins eines Vorstandsbeschlusses bedürfen oder
 - d) seit der letzten Vorstandssitzung 6 Monate vergangen sind.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
 3. Vorstandsmitglieder der Bad Driburger Karnevalsgesellschaft Rot--Weiße Garde e. V. dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
 4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
 5. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlußfähig, ist unmittelbar eine neue Sitzung einzuberufen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden.
 6. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß (einfache Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Ist es in Ausnahmesituationen (z.B. Urlaubszeit) nicht möglich, eine beschlußfähige Vorstandssitzung zusammenzubekommen, kann in Einzelfällen und nur, bei Gefahr im Verzug oder in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten der eigentlich nicht beschlußfähige Vorstand einstimmig eine Entscheidung treffen.

Diese muß er in der nächsten beschlußfähigen Vorstandssitzung begründen und nachträglich genehmigen lassen.

§ 12

1. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
2. Der Beirat besteht aus 1-6 Beiratsmitgliedern. Der amtierende Präsident der Bad Driburger Karnevalsgesellschaft Rot-Weiße Garde e. V. ist stets 1. Beiratsmitglied und gehört dem Vorstand an (vgl. 5 10). Weitere Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Sei der Berufung hat er etwaige Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
3. Zu weiteren Beiratsmitgliedern sollen Personen berufen werden,

- a) die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben oder
 - b) die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen oder
 - c) die aufgrund ihres Ansehens, ihrer Stellung oder ihrer Verbindungen in der Öffentlichkeit positive Beiträge zur Erreichung der Vereinsziele leisten können.
4. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten und bei Bedarf seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende des Vorstandes.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf (mindestens einmal jährlich) vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 1 Woche Frist schriftlich.
3. Zur Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Muß die Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzen oder seinem Stellvertreter geleitet. Ober ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Rechnungsprüfer des kommenden Geschäftsjahres und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und kann dem Vorstand Empfehlungen für den Beirat geben. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bad Driburg zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals in Bad Driburg.

Bad Driburg, den

1. Vorsitzen

1. Schatzmeister

1. Schriftführer

Sowie die Gründungsmitglieder: